

Gemeinde Mötzingen, Sanierung „Ortskern II“ Fördergrundsätze für private Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderung bilden die Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) des Landes Baden-Württemberg vom 23.11.2006.

Voraussetzung einer Förderung ist die Einhaltung der Durchführungs-/Gestaltungsrichtlinien der Gemeinde Mötzingen im konkreten Einzelfall.

2. Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden

2.1 Beurteilungsgrundlagen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn eine Gesamtmaßnahme am Gebäude durchgeführt wird.

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit und zur Berechnung der genauen Zuschusshöhe sind von den Bauherren folgende Unterlagen einzureichen.

- Maßnahmenbeschreibung
- Fachmännische Kostenschätzung durch einen Architekten oder durch jeweils drei Kostangebote von Fachhandwerkern.
- Bei umfassenden bzw. komplexen Maßnahmen:
Vorlage eines Modernisierungsgutachtens durch einen Architekten mit detaillierter Kostenschätzung (ersetzt die oben angeführten beiden Punkte).
- Sofern keine reine Wohnnutzung vorliegt:
Berechnung der Wohn-/Gewerbeflächen im Gebäude nach DIN.
- Bei Veränderung von Bauteilen, die von außen sichtbar sind:
Plan Gebäudeansicht (nach Erfordernis) und zustimmende Stellungnahme des von der Gemeinde beauftragten Stadtplaners zur Maßnahme.
- Ggf. laufende oder geplante Anträge / Bewilligungen aus anderen Förderprogrammen, insbesondere Denkmalschutz.

2.2 Förderhöhe

2.2.1 Zuschussgrundlage sind die berücksichtigungsfähigen Kosten gem. StBauFR.

2.2.2 Der Förderbetrag hat mindestens **€ 2.500** zu betragen. Bei Maßnahmen mit geringem Kostenaufwand und daraus resultierendem Förderzuschuss von unter **€ 2.500** erfolgt keine Förderung.

2.2.3 Der Förderzuschuss beträgt im Regelfall **25 %** der berücksichtigungsfähigen Kosten.

2.2.4 Bei Gebäuden, deren Denkmaleigenschaft am Zeitpunkt der Förderung durch die zuständige Stelle festgestellt ist, beträgt der Förderzuschuss im Regelfall **30 %**. Bei besonderer städtebaulicher Bedeutung des Gebäudes kann der Gemeinderat eine Erhöhung des Förderzuschusses im Einzelfall beschließen.

- 2.2.5 Auch bei Ortsbild prägenden Gebäuden, die nicht denkmalgeschützt sind, kann der Förderzuschuss im Einzelfall erhöht werden. Voraussetzungen für diese ausnahmsweise Fördererhöhung sind jeweils zu begründen (z. B. besondere städtebauliche Bedeutung des Gebäudes).

3. Neuschaffung von Wohnraum

Die Förderung richtet sich nach den Bestimmungen der StBauFR und wird im Einzelfall entschieden.

4. Abbruch von Gebäuden

4.1 Beurteilungsgrundlagen/Fördervoraussetzungen

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit und zur Berechnung der genauen Zuschusshöhe sind von den Bauherren folgende Unterlagen einzureichen.

- Drei vergleichbare Abbruchangebote von verschiedenen Unternehmen.
- Vorschlag für die Neubebauung des geräumten Grundstücks bzw. zur Freiflächengestaltung.
- Zustimmende Stellungnahme des von der Gemeinde beauftragten Stadtplaners zur Neubebauung bzw. Freiflächengestaltung.
- Erforderlichenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch und/oder Neubebauung.

4.2 Förderhöhe

- 4.2.1 Bei einer anschließenden Neubebauung:
Maximal **100 %** der nachgewiesenen Abbruch- und Beseitigungskosten, jedoch maximal bis zur Höhe der Angebotssumme des günstigsten Anbieters.
- 4.2.2 Ohne anschließende Neubebauung: Maximal **50 %** wie bei 4.2.1.
- 4.2.3 Entschädigungen für Gebäudesubstanzwertverluste erfolgen nicht.

5. Beschränkung der Förderhöhe im Einzelfall

Auf eine Förderung besteht kein Anspruch.

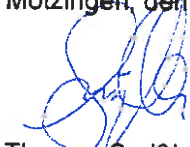
Die Förderung wird betragsmäßig je Grundstück und Einzelmaßnahme auf **€ 20.000** beschränkt.

Zuständigkeiten

Über die Regelförderung von Einzelmaßnahmen nach Ziffern 2.2.3. und 2.2.4. sowie 4.2.1 und 4.2.2 entscheidet im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes der Bürgermeister.

In allen übrigen Fällen, insbesondere bei Abweichung von den Regelförderungen (Ziffern 2.2.4 und 2.2.5), entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen.

Mötzingen, den 11.07.2007



Thomas Sprißler
Bürgermeister

